

ELTERNINFORMATIONSBLETT SCHULEINGANG

Liebe Eltern!

Über die mit 1. September 1999 in Kraft getretenen Novellen zum Schulorganisationsgesetz (*Bundesgesetzblatt I Nr. 132/1998*), zum Schulunterrichtsgesetz (*Bundesgesetzblatt I Nr. 132/1998*) und zum Schulpflichtgesetz 1985 (*Bundesgesetzblatt I Nr. 134/1998*) werden Sie vom Schulleiter/von der Schulleiterin eingehend informiert.

Bezug nehmend auf das 2. Schulrechtspaket 2005 und das mit 1. September 2016 in Kraft getretene Schulrechtsänderungsgesetz (*BGBI I Nr. 56/2016*) werden entsprechende Ergänzungen angefügt.

- **Alle Kinder**, die bis 1. September das 6. Lebensjahr vollendet haben, **müssen** ab Beginn des darauffolgenden Schuljahres ihre **Schulpflicht erfüllen**.
- **Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten** zur Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht – alternativ kann zum **tatsächlichen** Geburtstermin der laut Mutter-Kind-Pass **errechnete** Geburtstermin herangezogen werden.
Der Wunsch nach Feststellung der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass ist im Zuge der Schülereinschreibung bekanntzugeben.
Durch die Schulleitung ist der Beginn schriftlich (keine Ermessensentscheidung!) zu bestätigen und die zuständige Schulbehörde zu verständigen.
- **Zurückstellungen** vom Schulbesuch von nicht schulreifen Kindern **gibt es nicht mehr**.
- Schulpflichtige Kinder, die **nicht schulreif** sind, werden in die **Vorschulstufe** aufgenommen.
(Diese wird entweder mit der 1. Schulstufe oder mit der 1. und 2. Schulstufe gemeinsam oder aber als eigene Vorschulklasse nach Zustimmung des Pflichtschulinspektors/der Pflichtschulinspektorin geführt).
Die Beratung über die Organisationsform (unter Beachtung der Schülerzahlen) erfolgt im Schulforum.
- Falls von Seiten der Eltern schulpflichtiger Kinder oder von Seiten der Schule Bedenken bezüglich der Schulreife vorhanden sind, ist ein **Verfahren zur Überprüfung der Schulreife** einzuleiten.
 erforderlichenfalls ein schulärztliches Gutachten und - mit Zustimmung der Eltern - auch ein schulpsychologisches Gutachten.
Verfahrensabschluss spätestens bis Schulbeginn
(*Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin mit Berufungsmöglichkeit der Eltern*).
- Nicht schulpflichtige Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. September und dem 1. März des darauffolgenden Jahres vollenden, können in die 1. Schulstufe nur aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind.
(Auch in diesem Fall erfolgt nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens eine **Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin mit Berufungsmöglichkeit**.)

Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985:

§7 Abs. 4 erster Satz lautet:

“Der Schulleiter hat zur Feststellung, ob das Kind die Schulreife gemäß § 6 Abs. 2 aufweist und ob es über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügt die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen und ein schulärztliches Gutachten einzuholen.”

Gleichzeitig wird die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens (mit Zustimmung der Eltern) sehr empfohlen.

- Organisatorisch und pädagogisch wurde die schulautonome Entscheidungsmöglichkeit erweitert:

Ob die Klassen der Grundschule nach Schulstufen getrennt oder jahrgangsübergreifend gebildet werden, obliegt dem Schulforum oder der Schulleitung nach Anhörung des Schulforums in vorheriger Abstimmung mit der Schulbehörde und dem Schulerhalter.

- **Wiederholen einer Schulstufe erfolgt nur noch auf freiwilliger Basis.**

Ebenso ist ein Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres nur in dem Maß zulässig, als für den **erstmaligen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Schuljahre** benötigt werden.

Bei altershomogenen Klassenverbänden ist bei einer Umstufung während des Schuljahres der Verbleib des Kindes im gewohnten Klassenverband für das laufende Schuljahr anzustreben.

Sowohl beim freiwilligen Wiederholen einer Schulstufe, als auch im Falle einer Umstufung müssen alle am Schulstandort zur Verfügung stehenden Fördermaßnahmen ausgeschöpft sowie eine Beratung der Erziehungsberechtigten vorangegangen sein.

Auch beim Überspringen von Schulstufen im Sinne der Begabungsförderung hat eine Information und Beratung der Erziehungsberechtigten stattzufinden.

- Die Schulpflicht kann folgendermaßen erfüllt werden:

1. **Durch Besuch einer öffentlichen Volksschule** (*gegebenenfalls Vorschulstufe*).

2. **Durch Besuch einer privaten Schule mit Öffentlichkeitsrecht.**

3. **Durch Besuch einer privaten Schule ohne Öffentlichkeitsrecht** (nach Vorschulstufe keine Externistenprüfung, ab der 1. Schulstufe am Ende des Schuljahres Prüfung an einer öffentlichen Schule).

4. **Durch häuslichen Unterricht**

(nach Vorschulstufe keine Externistenprüfung, ab der 1. Schulstufe am Ende des Schuljahres Prüfung an einer öffentlichen Schule).

In den beiden letzten Fällen (Punkt 3 und 4) ist die Form der Erfüllung der Schulpflicht vor Schulbeginn beim Landesschulrat anzuzeigen. Der Landesschulrat kann die Teilnahme an diesen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass eine Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht gegeben ist.

- Ob ein schulpflichtiges Kind den Kindergarten zusätzlich zum häuslichen Unterricht besuchen kann, ist nach dem geltenden Steiermärkischen Kindergarten- und Hortgesetz zu prüfen. Dafür besteht keine Zuständigkeit des Landesschulrates.

- Für Kinder, die aufgrund einer physischen oder psychischen Behinderung dem Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule voraussichtlich nicht folgen können, ist der Besuch einer Integrationsklasse oder Sonderklasse oder der Vorschulstufe möglich. Es ist abzuwägen, ob die Aufnahme in die 1. Schulstufe *(mit entsprechender sonderpädagogischer Betreuung)* oder der Besuch der Vorschulstufe die Entwicklung des Kindes fördert. Die Eltern haben das Recht auf Beratung durch den/die Pflichtschulinspektor/in bzw. durch den/die Leiter/in des Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik.
- Die Kinder, die den häuslichen Unterricht nach dem Vorschulstufenlehrplan in Anspruch genommen haben, sind im folgenden Schuljahr entweder in die 1. Schulstufe aufzunehmen **(sie können in der Schule daher nicht nochmals die Vorschulstufe besuchen!)** oder sie können im häuslichen Unterricht bleiben.
(Am Ende der 1. Schulstufe und jeder weiteren ist eine **Externistenprüfung** an einer Volksschule abzulegen).
- Lehrplan der Volksschule 1. September 1999:
Für den Bereich der Grundstufe I **eine stärkere Form der Individualisierung** *(sowohl der Begabtenförderung als auch zur Förderung von Kindern, die mehr Zeit brauchen)* vorgesehen.

Die flexible Verwendung von Lehrplaneinheiten der nächsthöheren bzw. der nächstniedrigeren Schulstufe ist zur Vermeidung von Unter- oder Überforderung vorgesehen. Laut Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 17. Februar 1999 ist im Falle der regelmäßigen Anwendung von anderen Lehrplaneinheiten das **Einvernehmen mit den Eltern** herzustellen. **Ein Wechsel der Schulstufe kann nur erfolgen, nachdem Differenzierungs- und Individualisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.**
- Über die Beurteilungsform, die im Schuleingang sinnvoll ist, wird im Klassenforum nach Schulbeginn beraten und im Schulforum entschieden.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Schulleiterin/ den Schulleiter.